

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per Mail)

Dienststelle Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 403
Telefon (0 22 41) 2 43-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
10.09.2019

Gefährliche Haustiere
Anfrage Aufbruch!, Drucksachen Nr. 19/0327

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsaus- schuss	25.09.2019	öffentlich /

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Fragestellung 1:

Ist die Haltung potentiell tödlich giftiger Haustiere genehmigungspflichtig oder nur anzeigepflichtig oder weder noch?

Antwort:

Eine bundesgesetzliche Regelung für den Umgang mit giftigen Tieren existiert nicht.

In NRW gibt es derzeit keine speziellen Regelungen für die Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten durch Privatpersonen, abgesehen von den artenschutzrechtlichen Vorschriften. Aufgrund der Häufung der behördlichen Einsätzen im Zusammenhang mit der Haltung von gefährlichen Tieren ist vom Land NRW schon seit geraumer Zeit diskutiert, ein Gesetz zum Schutz der Bevölkerung zu erlassen, dass die Haltung gefährlicher Tiere reglementieren soll (Gefahrtiergesetz – GefTierG NRW). Geplant ist u.a. das Tierhalter/innen ihre Sachkunde sowie Zuverlässigkeit nachweisen müssen und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für das von Ihnen gehaltene Tier.

Fragestellung 2:

Bei welcher Behörde liegt ggf. die Zuständigkeit?

Antwort:

Da keine spezialgesetzliche Regelung existiert, ist die Haltung gefährlicher Tiere weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig.

Fragestellung 3:

Betreffend zuständige Behörde folgende Fragen:

3.1)

Muss für die Haltung solcher Tiere ein Sachkundenachweis betreffend Sicherheit und Artgerechtheit geführt werden?

Antwort:

Für die Haltung giftiger Tiere bedarf es nach der aktuellen Rechtslage keinen der oben genannten Nachweise. Nur bei besonders geschützten Arten ist ein Nachweis über die Besitzberechtigung gemäß § 46 Bundesnaturschutzgesetz zu führen. Dieser Nachweis muss beim Veterinäramt des Rhein-Sieg-Kreises erbracht werden.

3.2)

Sind die Haltungsstandorte solcher Tiere der Behörde bekannt?

Antwort:

Nein, siehe 3.1.

3.3)

Werden die Haltungsbedingungen in Hinsicht auf Sicherheitsaspekte überprüft?

Antwort:

Nein, siehe 3.1.

3.4)

Wird von den Haltern ein Haftpflichtversicherungsnachweis verlangt?

Antwort:

Nein, siehe 3.1.


3.5)

Inwieweit ist die Feuerwehr auf Vorkommnisse wie das in Herne vorbereitet (technische Geräte, Sachkunde)?

Antwort:

Die Feuerwehr Sankt Augustin greift bei solchen Fällen auf die Feuer- und Rettungsleitstelle zurück um Spezialkräfte anzufordern.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Schumacher
Bürgermeister